

# Brandschutz Info

## VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ **41** 2016

BRIGITTE MERLI, Feuerpolizei Graz

### Feuerwehr-Zonen – Die Feuerwehr braucht Platz!



Die Feuerwehr braucht Platz!  
(Quelle: BF Graz).

↘ **Brände können überall und jederzeit auftreten. Die Feuerwehr muss dann mit ihren Fahrzeugen den Einsatzort rasch erreichen können. Was sie jedoch häufig erwartet, ist haarsträubend: verparkte Auffahrtszonen und Zufahrten! In diesem Artikel werden die rechtlichen Grundlagen zu diesem Themenkreis überblicksartig behandelt.**

Es brennt! Durch den Brand sind Menschen in Lebensgefahr. Die alarmierten Einsatzkräfte können das Objekt nicht erreichen, da die Zufahrt zu diesem durch Autos „verparkt“ wird bzw. eine

solche Zufahrt überhaupt fehlt. In der eben beschriebenen Situation zählt aber jede Minute, um Menschenleben zu retten.

Die Errichtung derartiger Flächen für die Feuerwehr ist daher in den Feuerpolizeigesetzen bzw. Feuerpolizeiordnungen der einzelnen Bundesländer (Landesgesetze) verankert.

#### **DIE FEUERPOLIZEI HILFT!**

Welche Aufgaben nimmt dabei die Feuerpolizei wahr? Sie setzt alle Maßnahmen, die der Verhütung und Verhinderung von Bränden, der Sicherheit von Personen im Brandfall sowie der Ermittlung von Brandursachen dienen.

Im Zusammenhang mit Feuerwehrzonen erstreckt sich das Tätigkeitsfeld der Feuerpolizei in erster Linie auf Privatflächen. Im öffentlichen Bereich wird die Exekutive tätig.

Um eine rasche Brandausbreitung zu verhindern bzw. um die Sicherheit von Personen zu gewährleisten, muss die Feuerwehr das Übel an der Wurzel bekämpfen. Dabei ist die Errichtung entsprechender Bewegungsflächen und Zufahrten für Einsatzfahrzeuge von wesentlicher Bedeutung.

#### **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

In den landesrechtlichen Vorschriften (Bau- und Feuerpolizeigesetzgebung) ist



### Darauf können Sie vertrauen!

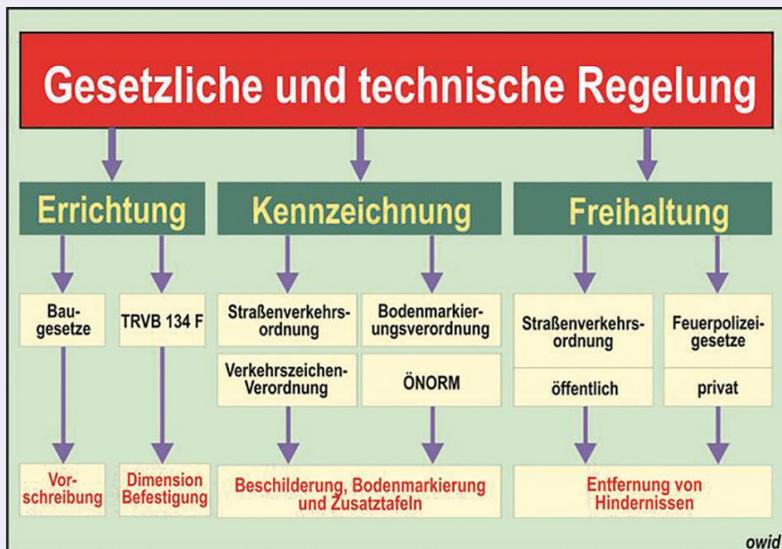
Die Austria Gütezeichen sind eine Orientierungshilfe für KundInnen und AuftraggeberInnen mit einem hohen Qualitätsanspruch – die Auswahl von Produkten und Dienstleistungen wird erleichtert. Die Austria Gütezeichen sind seit mehr als 67 Jahren ein Garant für ausgezeichnete Qualität.

Info: ÖQA Zertifizierungs-GmbH

[oeqa@qualityaustria.com](mailto:oeqa@qualityaustria.com)

[www.qualityaustria.com](http://www.qualityaustria.com)

Gesetzliche und technische Regeln im Überblick.



kann zwischen 0,60 bis 2,20 Meter betragen.

Die Bodenmarkierung erfolgt nach BGBl Nr. 848/1995 in der Fassung BGBl II Nr. 370/2002 (Bodenmarkierungsverordnung) in weißer Farbe, wobei vereinbarungsgemäß der Wortlaut „Abschleppzone“ und das Verbotsschild „Halte- und Parkverbot“ am Boden anzubringen sind.

Die Breite derartiger Flächen ist ebenfalls in der TRVB 134 F geregelt. Diese ist für Feuerwehrezufahrten mit 3,5 m, im Bereich von Kurven mit 5,0 m (mit einem Kurvenradius von 11,0 m) bestimmt. Die Breite von Aufstellflächen hingegen hat 4,0 m zu betragen. Für den Fall, dass eine Zone nicht schon im Rahmen des Bauverfahrens bescheidmäßig vorgeschrieben wurde, gibt es die Möglichkeit, diese im Rahmen einer Feuerbeschau oder über einen „Willensentschluss“ vorzuschreiben.

Feuerwehrezonen müssen stets frei gehalten werden (Quelle: Sicherheitsinstitut Zürich).



zu beseitigen und die Notwendigkeit des Freihaltens derartiger Zonen zu verdeutlichen.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat mind. 0,30 Meter und max. 2,0 Meter vom rechten Fahrbahnrand entfernt zu erfolgen. Die Höhe der Verkehrsschilder

*Anmerkung:* Die Erklärung des Begriffes „Willensentschluss“ ist unter dem Punkt „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“ zu finden!

#### WICHTIGE DATEN FÜR FEUERWEHRFLÄCHEN

• Allgemeine Breite von Feuerwehrezufahrten	3,5 m
• Allgemeine Breite von Aufstellflächen	4,0 m
• Allgemeine Breite für Objekte über 30 m Höhe (Erfahrungswert für entsprechende Hubrettungsgeräte)	4,5 m
• Breite von Feuerwehrezufahrten im Bereich von Kurven	5,0 m
• Kurvenradius	11,0 m
• Abstand von Gebäuden: TRVB 134 F	3,0 m bis 7,0 m
• Befestigung der Flächen: Achslast (Brückenklasse I):	8,5 t
Fahrzeuggewicht	30 t
• „M 12 – Dreikantschlüssel“: notwendige Absperrungen von Zufahrten und Aufstellflächen (z.B. Sperrpfosten oder Sperrbalken) müssen durch einen M-12-Dreikantschlüssel jederzeit entfernt werden können (Schutzrohr zum Dreikant: ND 33 mm, Länge 30 mm)	

Daten aus TRVB 134 F, landesgesetzliche Regelungen bzw. Erfahrungswerte

unter anderem festgelegt, dass Zufahrten und Durchfahrten sowie Freiflächen, die für das Abstellen von Einsatzfahrzeugen dienen oder bestimmt sind, ständig frei zu halten und erforderlichenfalls ordnungsgemäß zu kennzeichnen sind. Sie sind dauerhaft und deutlich sichtbar als solche zu kennzeichnen und in einsatzbereitem Zustand zu erhalten. In der Straßenverkehrsordnung ist die genauere Beschilderung dieser Flächen geregelt.

#### RICHTLINIEN UND NORMEN

Im Wesentlichen bestimmen bundesrechtliche Regulative, wie z. B. technische Richtlinien (hier vor allem die TRVB 134 F), wie diese Zonen und Zufahrten zu errichten und zu kennzeichnen sind.

Demnach sind die Bewegungsfläche und auch die Zufahrt zu dieser mit dem Verbotsschild „Halte- und Parkverbot“ Anfang bzw. Ende zu kennzeichnen sowie der Zusatz Abschleppzone mit dem Abschleppsymbol zu montieren.

Die Zusatztafel „Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge“ gemäß ÖNORM F 2030 dient der Verdeutlichung der Abschleppzone.

*Anmerkung:* Die Zusatztafel „Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge“ ist eine „steirische“ Lösung, die nach Rücksprache mit dem UVS für Steiermark, der zweiten Instanz im Verwaltungsstrafverfahren, vereinbart wurde, um Unklarheiten bei der Bevölkerung bezüglich des „Parkens“ auf Feuerwehraufstellflächen



Aufstellflächen schematisch.

**FEUERBESCHAU & FEUERPOLIZEILICHE NACHBESCHAU**

Im Rahmen der Feuerbeschau ist unter anderem darauf zu achten, ob beispielsweise notwendige Freiflächen außerhalb von Bauten vorhanden sind und frei gehalten werden. Dies gilt auch für erforderliche Zufahrten für Einsatzfahrzeuge. Die mittels Bescheid erlassenen Auflagen werden im Rahmen von feuerpolizeilichen Nachbesuchen auf ihre Umsetzung überprüft.

**ERKENNTNISSE DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES**

Neben einer baubehördlichen oder feuerpolizeilichen Vorschreibung von Feuerwehrräumen gibt es neuerdings auch die Möglichkeit, über die Erlangung eines Willensentschlusses Bewegungsflächen zu errichten. Diese leitet sich aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.11.1998, GZ.: 98/06/0095, ab.

Demnach erfordert die Schaffung einer Zufahrt, Durchfahrt oder auch Freifläche für Einsatzfahrzeuge auf Privatgrund die Einbindung des Liegenschaftseigentümers, welcher seine Zustimmung zur Errichtung der Feuerwehrräume erteilen muss. Bei mehreren Eigentümern ist für einen gültigen Willensentschluss eine einfache Mehrheit von 51% erforderlich.

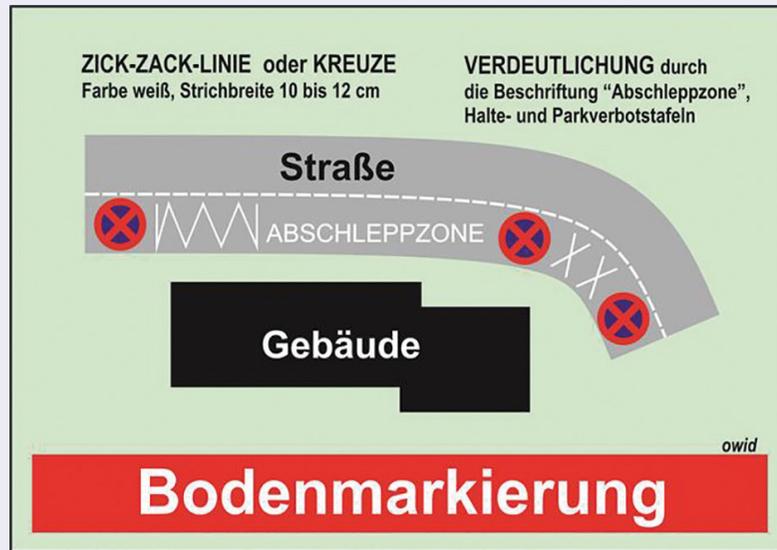
In einem weiteren wichtigen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.5.1985, Zl.: 84/03/0064, welches allerdings auf die Errichtung von Bewegungsflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen anzuwenden ist, hat dieser, wie folgt, erwo-gen:

*„...kann doch die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes jederzeit eintreten und bedarf es keiner näheren Erörterung, dass, wenn erst im Falle des tatsächlichen Einsatzes der Feuerwehr eine Abschleppung eingeleitet, d.h. der Abschleppdienst verständigt wird, diese Maßnahme verspätet wäre. Es bedurfte daher des sofortigen Einschreitens.“*

**ANZEIGEN GEGEN „PARKSÜNDER“**

In den oben genannten höchstgerichtlichen Erkenntnissen wird also die ständige Freihaltung von Feuerwehrräumen und Bewegungsflächen verlangt, um im Bedarfsfall rasch einschreiten und Menschenleben retten zu können.

Welche Möglichkeit gibt es nun, gegen einen „Parksünder“ vorzugehen? Es besteht die Möglichkeit, gegen diesen ein Verwaltungsstrafverfahren bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuleiten. Der dafür vorgesehene Strafrahmen beträgt in Steiermark und Tirol bis zu 2.180,- Euro sowie in Kärnten bis zu 2.500,- Euro.



In diesem Zusammenhang besteht die rechtliche Möglichkeit, die Freihaltung von Feuerwehrräumen sowohl auf Privatgrund als auch auf öffentlichem Grund in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen (z. B. bei Bedarf aufgrund von Anzeigen) zu überprüfen. Diese Kontrollen werden beispielsweise in Graz seit Jahren durch die Feuerwehr durchgeführt. Anzeigen haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein Lageplan mit allen relevanten Daten samt Foto vorhanden ist.

**RECHTSKRAFT VON BESCHIEDEN**

Ein weiteres Kriterium für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens ist die Rechtskraft des Bescheides, in welchem die Feuerwehrräume vorgeschrieben wurde (dies ist in den meisten Fällen der Baubescheid, in wenigen Fällen kann es auch der Feuerpolizeibescheid sein).

Ein Bescheid ist dann rechtskräftig (formelle Rechtskraft), wenn der Bescheidadressat gegen diesen Bescheid kein ordentliches Rechtsmittel (Berufung,

Einspruch) mehr zur Verfügung hat. Außerdem ist die Bescheid erlassende Behörde an den von ihr erlassenen Bescheid gebunden (materielle Rechtskraft). Der Bescheid ist somit sowohl formell als auch materiell rechtskräftig.

**ZUSAMMENFASSUNG**

Wie bereits die einzelnen Feuerpolizeigesetze besagen, ist jedermann verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren.

Da jedermann auch in die Lage kommen könnte, sich in einem brennenden Haus zu befinden, und in dieser Situation auf die Rettung durch die Feuerwehr angewiesen ist, werden von der Behörde Feuerwehrräume vorgeschrieben. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, Bewegungsflächen und Zufahrten für Einsatzfahrzeuge ständig frei zu halten, denn die Feuerwehr braucht bei ihrer lebensrettenden Tätigkeit Platz!

Richtige Bodenmarkierung

Eindeutige Beschilderung ist notwendig!

**Literaturhinweise**

Gesetze: Feuerpolizeiliche Bestimmungen für Kärnten, Tirol und die Steiermark. Baubestimmungen für Kärnten, Tirol und die Steiermark. Straßenrechtliche Bestimmungen (Straßenverkehrsordnung, Bodenmarkierungsverordnung). Strafrechtliche Bestimmung (§ 176 Strafgesetzbuch).

Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz (TRVB) 134 F – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, 1987.

PÖZL A. u. MARK R.: Feuerwehr-Zufahrten und -Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge, Informationsschrift Nr. 1/1995.

FEUERWEHR der STADT GRAZ: Zufahrten und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge, Informationsschrift Nr. 5, 1998.

**Formular für die Einleitung eines Strafverfahrens**  
(exemplarisches Muster)

Anzeigende Dienststelle (Bezeichnung der Dienststelle):  
**Feuerpolizei Graz**

**ERHEBUNGSBERICHT**

Es wird ersucht, wegen Zuwiderhandlung gegen den § 24 (1) lit.a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr.159/1960, in der Fassung BGBl I Nr. 128/2002, ein Strafverfahren einzuleiten, da das nachfolgend angeführte Fahrzeug (der nachfolgend angeführte Gegenstand) in einer beschilderten Halteverbotszone (Abschleppzone) abgestellt war.

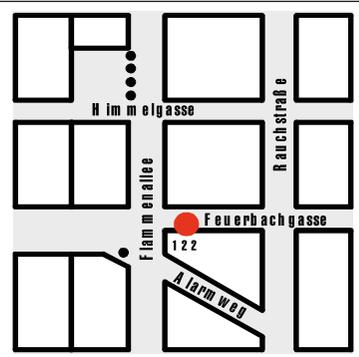
Folgendes Fahrzeug (folgender Gegenstand) wurde auf einer Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge (Abschleppzone) abgestellt:  
Anmerkung: (Der angegebene Zeitraum gibt nur die Dauer der Überprüfung durch das Erhebungsorgan an).

Graz, am **12.2.2002**,  
Erhebungszeitraum: **08.15 Uhr bis 08.25 Uhr**  
Graz, I, **Feuerbachgasse 122**  
Polizeiliches Kennzeichen: **B – RAND 1**  
PKW-Type bzw. Gegenstand: **BMW, Marke Firebird**

Foto:



Skizze:



**BRANDSCHUTZFORUM AUSTRIA**  
Ein heißer Tipp!

**VORSCHAU HERBST:**

**BRANDSCHUTZTAG '16**  
(Fortb. gem. TRVB117 O)

**15. Sept. 2016, Lebring**  
(Feuerwehr- u. Zivilschutzschule)

„Heißarbeiten & Acetylen“

- TRVB 104 in der Praxis
- Freigabeverfahren
- Warum ist Acetylen so gefährlich?
- Praktische Demonstrationen

**JETZT PLATZ SICHERN!**  
[www.brandschutzforum.at](http://www.brandschutzforum.at)

**BRANDSCHUTZFORUM AUSTRIA**  
Ein heißer Tipp!

**Bildungs-Tipp:**

**RÄUMUNG & EVAKUIERUNG**

Workshop-Seminar für **SVP, BSB und Verantwortliche** in Mittel- und Großbetrieben:  
**Planen Sie unter Anleitung eine Räumungsübung!**

**5. Okt. 2016**  
Hotel Novapark, Graz

Schnell Fixplatz buchen unter:  
[www.brandschutzforum.at](http://www.brandschutzforum.at)